



## Rasenmäherverordnung der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz

Der Gemeinderat Gersdorf an der Feistritz hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 gemäß § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idF LBGl. Nr 96/2019 beschlossen:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz sind lärm erzeugende Gartenarbeiten unter Einsatz von motorbetriebenen Geräten, wie Rasenmäher, Häcksler, Sägen, Laubsauger, Heckenschneider und ähnliches nur zu folgenden Zeiten erlaubt:

**Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

**Samstag 07:00 – 20:00 Uhr**

An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten gantzätig verboten.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Gemäß § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBI.Nr 96/2019 beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit beginnt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Erich PREM

Diese Verordnung ist mit 14.07.2023 in Kraft getreten.

**Kundgemacht an der Amtstafel der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz:**

Angeschlagen am: 27.06.2023 Abgenommen am: 14.07.2023